

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

21. Juli 1999

Nr. 24

## Inhalt:

Beschlüsse der 1. außerordentlichen Sitzung des Kreisausschusses  
des Landkreises Teltow-Fläming vom 12. Juli 1999

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der  
Kreissparkasse Teltow-Fläming

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming  
für das Haushaltsjahr 1999

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
für das Haushaltsjahr 1999

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als  
untere Naturschutzbehörde zum öffentlichen Auslegungsverfahren  
zum geplanten Naturschutzgebiet "Bärluch"

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der  
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des  
Kreistages erhältlich.

**Beschlüsse der 1. außerordentlichen Sitzung des Kreisausschusses  
des Landkreises Teltow-Fläming vom 12. Juli 1999**

**Vorlagennummer 2-0183/99**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 12. Juli 1999 im nichtöffentlichen Teil:

Der Landkreis verkauft das mit einem Teil des ehemaligen Schwesternwohnheimes bebaute Grundstück in Luckenwalde, Mönchenstraße 27, gelegen in der Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 327/2, mit einer Gesamtfläche von 1.233 m<sup>2</sup>.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreisausschusses

Ingrid Knoll  
Mitglied des  
Kreisausschusses

**Vorlagennummer 2-0188/99**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 12. Juli 1999 im nichtöffentlichen Teil:

Die Vergabe von Leistungen zum Liefern und Montieren von Schrankwänden und Büromöbeln für das Kreishaus auf der Grundlage einer EU-Ausschreibung nach VOL/A erfolgt an die Bietergemeinschaft bestehend aus:

Märkische Büromöbelwerke Trebbin GmbH,  
Jacob Möbelwerk GmbH & Co. KG (Sitz Trebbin),  
Potsdamer Computer und Büro Organisation GmbH,  
Möbelfachhandel Hartmann GmbH & Co (Sitz Luckenwalde).

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreisausschusses

Ingrid Knoll  
Mitglied des  
Kreisausschusses

**Vorlagennummer 2-0189/99**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 12. Juli 1999 im nichtöffentlichen Teil:

Die Vergabe von Leistungen zum Liefern und Installieren von Video- und Projektionstechnik für das Kreishaus auf der Grundlage der VOL/A erfolgt an die Firma

**MATEC GmbH**  
Handelsgesellschaft für Meß- und Audiovisionstechnik  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreisausschusses

Ingrid Knoll  
Mitglied des  
Kreisausschusses

**Vorlagennummer 2-0192/99**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 12. Juli 1999 im nichtöffentlichen Teil:

Für die Bauausführung der Baumaßnahme Erneuerung der Ortsdurchfahrt Gölsdorf wird der Zuschlag der Firma

**Thomas Hopfchen GmbH**  
Dammstraße 20 A in 06928 Schweinitz/Elster

erteilt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreisausschusses

Ingrid Knoll  
Mitglied des  
Kreisausschusses

**Vorlagennummer 2-0194/99**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 12. Juli 1999 im nichtöffentlichen Teil:

Für die Bauausführung der Baumaßnahme Erneuerung der Ortsdurchfahrt  
Woltersdorf wird der Zuschlag der Firma

Tevebau GmbH  
Hauptstraße 29 in 04916 Borken

erteilt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreisausschusses

Ingrid Knoll  
Mitglied des  
Kreisausschusses

**Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen  
der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nummer 1 521 041 373 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1 526 004 190 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1 524 018 879 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1 524 009 403 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1 420 042 919 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1 411 043 223 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1 524 052 279 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1 524 043 407 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1 420 027 146 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1 524 063 491 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Zertifikat Nummer 1 522 041 288 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Zertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Zertifikates binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Kraftloserklärungen

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1 628 018 255 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1 253 041 152 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

## **Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 1999**

Auf Grund des § 76 ff der Landkreisordnung des Landes Brandenburg i. V. mit § 63 Abs. 1 LKrO wird nach Beschluss des Kreistages vom 25. Januar 1999 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	238.185.500 DM
	in der Ausgabe auf	238.185.500 DM
2.	im Vermögenhaushalt	
	in der Einnahme auf	61.735.100 DM
	in der Ausgabe auf	61.735.100 DM

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	120.000 DM
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 DM
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000.000 DM

### **§ 3**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 40,50 v.H. der für das Haushaltsjahr 1999 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

**§ 4**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 100.000 DM und mehr als 50. v. H. des Ansatzes betragen. Darunterliegende Beträge sind als geringfügig anzusehen.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 50.000 DM entscheidet der Amtsleiter der Kämmerei und im Übrigen der Landrat, so weit nicht nach der Hauptsatzung der Kreisausschuss oder der Kreistag zuständig ist.

Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund oder Land kann der außer- und überplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe vom Landrat oder vom Leiter der Kämmerei zugestimmt werden.

**§ 5**

Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 79 GO Bbg aufzustellen.

Luckenwalde, 13. Juli 1999

Klaus Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreistages

Peer Giesecke  
Landrat

Gemäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 63 Landkreisordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Jahr 1999 wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 17. Juni 1999, Aktenzeichen II/2-12.10.20, ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 13. Juli 1999

Peer Giesecke  
Landrat

Regionale Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming

**Haushaltssatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
für das Haushaltsjahr 1999  
vom 27. April 1999**

Aufgrund der §§ 76 ff GO wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 27. April 1999 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird

1. im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 960.700 DM  
in der Ausgabe auf 960.700 DM  
  
und
2. im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 10.000 DM  
in der Ausgabe auf 10.000 DM

festgesetzt.

**§ 2**

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht aufgenommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.
3. Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

### § 3

Die Erhebung einer Umlage gemäß § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming erfolgt nicht.

### § 4

1. Die Ausgabesätze der Hauptgruppe 5 des Haushaltsplanes sind gemäß § 17 Absatz 2 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO) jeweils gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgabesätze der Hauptgruppe 6 des Haushaltsplanes sind gemäß § 17 Absatz 2 GemHVO jeweils gegenseitig deckungsfähig.

### § 5

1. Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) entscheidet der Regionalvorstand.
2. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Absatz 1 Satz 4 GO sind:
  - a) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, wenn sie den Betrag in Höhe von 50.000 DM nicht übersteigen;
  - b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 50.000 DM nicht übersteigen.

Kleinmachnow, den 27. April 1999

Koch  
Vorstandsvorsitzender

**Bekanntmachung**  
des Landkreises Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde

**Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten  
Naturschutzgebiet "Bärluch"**

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, das Gebiet "Bärluch" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz BbgNatSchG i.V.m. den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

in der Gemarkung	Berkenbrück	Flur 1
	Hennickendorf	Flur 4
	Märtensmühle	Flur 1 Blatt 1
	Woltersdorf	Flur 5

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum

**vom 16. August 1999 bis einschließlich 13. September 1999**

bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming und bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
Haus 1, Zimmer 101, 143  
14943 Luckenwalde

Gemeinde Nuthe-Urstromtal  
Ruhlsdorf  
Frankenfelder Straße 10  
14947 Nuthe-Urstromtal

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betreffenden Fläche enthalten.

Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG nach näherer Maßgabe des Verordnungsentwurfes alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Dr. Fechner  
Leiter des Umweltamtes

**Amtsblatt**  
für den Landkreis Teltow-Fläming

1:25,000  
1952

